

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur- und Wartungsarbeiten

Für Reparatur- und Wartungsarbeiten der Eiffage Rail Niederlassung der Eiffage Infra-Bau SE („AN“) gelten ergänzend zu dem Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers („AG“) werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der AN deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der AG hiermit nicht einverstanden, so hat er den AN auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Auftragserteilung

- 1.1 Aufträge des AG bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Annahme durch den AN. Mündliche oder fernmündliche Absprachen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu dem jeweiligen Einzelvertrag sind nur gültig, wenn sie von dem AN schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Der AG ist verpflichtet, den bestellten Auftragsumfang möglichst detailliert zu beschreiben. Dies gilt insbesondere bei Reparaturarbeiten. Zur möglichst konkreten Feststellung einer möglichen Fehlerursache hat er AG den Fehler und dessen ihm bekannte Auswirkungen auf den Reparaturgegenstand möglichst umfassend schriftlich im Rahmen der Auftragserteilung zu beschreiben.
- 1.3 Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrages geworden sind.

2. Leistungen des AN

- 2.1 Der Leistungsumfang des AN wird allein durch den Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages bestimmt. Der AN darf nach Rücksprache mit dem AG und dessen schriftlicher Freigabe bei der Ausführung in Einzelfragen von der Leistungsbeschreibung abweichen, wenn dies aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint und der Erreichung des Vertragszwecks dienst.
- 2.2 Zusätzliche Leistungen, die sich im Rahmen der Auftragsausführung ergeben, die für die Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind und die zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch des AN in Höhe von mehr als 10 % des Nettoauftragswerts führen, hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN ist nur dann verpflichtet, diese zusätzlichen Leistungen auszuführen, wenn der AG diese zusätzlichen Leistungen schriftlich beauftragt. Sofern AG und AN für die Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung einen Fertigstellungstermin vereinbart haben, verlängert sich die Ausführungsfrist ab der schriftlichen Beauftragung des AG gegenüber dem AN um den Zeitraum, der für die Ausführung der zusätzlichen Leistungen (einschließlich der Lieferzeit für etwa erforderliche Bestellungen notwendiger Teile für die Ausführung der Zusatzleistungen) erforderlich ist.

Zusätzliche Leistungen bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoauftragswerts, die für die Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, kann der AN auch ohne vorherige Rücksprache mit dem AG ausführen. Der Vergütungsanspruch des AN erhöht sich in diesem Fall um den Wert der zusätzlich ausgeführten Leistungen. Der AN ist aber verpflichtet,

dem AG die Notwendigkeit und den voraussichtlichen Umfang der zusätzlichen Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 2.3 Der AN ist nicht verpflichtet, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Er ist berechtigt, für die Ausführung der Leistungen Subunternehmer zu beauftragen.

3. Ausführungsfrist

- 3.1 Die Leistungen des AN sind bis zu dem in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Fertigstellungstermin auszuführen. Sofern in dem Vertrag kein Fertigstellungstermin vereinbart ist, sind die Leistungen innerhalb angemessener Fristen auszuführen.
- 3.2 Für die Einhaltung der Fertigstellungsfrist ist der in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Übergabetermin des von dem AG dem AN zur Verfügung zu stellenden Fahrzeugs/Geräte unabdingbar. Kommt der AG mit der Übergabe des Fahrzeugs/des Geräts in Verzug, ist ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren.
- 3.3. Fertigstellungstermine verlängern sich um die Zeiträume, in denen der AN die Leistungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ausführen kann. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt oder schwerwiegender und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von ausbleibenden oder nicht rechtzeitigen Lieferungen erforderlicher Teile durch sorgfältig ausgewählte Dritte.
- 3.4 Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner jeweils unverzüglich schriftlich informieren, wenn die Einhaltung eines vertraglich vereinbarten Termins nicht eingehalten werden kann.

4. Pflichten des AG, Versicherung der überlassenen Geräte/der Fahrzeuge

- 4.1 Der AG stellt dem AN mit dem Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages alle für die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages erforderlichen Unterlagen (insbes. Bedienungsanweisungen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsanweisungen des Herstellers des Geräts/Fahrzeugs) zur Verfügung. Der AN haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von dem AG zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der AN ist aber verpflichtet, auf ihm bekannte oder offenkundige Mängel der zur Verfügung gestellten Unterlagen hinzuweisen.
- 4.2 Der AG stellt dem AN für die Durchführung des jeweiligen Einzelvertrages einen Ansprechpartner zur Verfügung, der im Umgang mit dem jeweiligen Fahrzeug/dem Gerät erfahren ist und die notwendigen Qualifikationen zur Führung des Fahrzeugs/Bedienung des Geräts besitzt.
- 4.3 Der AG versichert dem AN, dass das überlassene Gerät/Fahrzeug entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Der AN ist berechtigt, von dem AG eine Fotokopie des Versicherungsscheins zu verlangen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, kann der AN an seinen vertragsgegenständlichen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abholung des Geräts/des Fahrzeugs durch den AG erfolgt, sofern in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, bis spätestens 13:00 Uhr am Tag der vereinbarten Fertigstellung im Betrieb des AN.
- 5.2 Gerät der AG mit der Abholung des Geräts/des Fahrzeugs in Verzug, geht mit dem Verzugseintritt die Sachgefahr an dem Gerät/dem Fahrzeug auf den AG über.
- 5.3 Der AN ist im Fall des Annahmeverzugs berechtigt, für die Lagerung des Geräts/des Fahrzeugs ab dem Verzugseintritt eine ortsübliche und angemessene Lagergebühr von dem AG zu beanspruchen. Sonstige Rechte des AN bleiben hiervon unberührt
- 5.4. Bei der Übergabe des Geräts/des Fahrzeugs sind die Leistungen des AN schriftlich abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Der AG bestätigt, dass jede mit der Abholung des Geräts/des Fahrzeugs beauftragte Person berechtigt ist, für ihn die Abnahme der Leistungen des AN zu erklären und das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Von dem AN eingebaute oder gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung im Eigentum des AN.

7. Vergütung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- 7.1 Es gelten, sofern in dem jeweiligen Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, die jeweils bei Auftragserteilung gültigen „Verrechnungssätze Werkstatt des AN“, die der AN dem AG auf Aufforderung vor Auftragserteilung zur Verfügung stellt. Alle Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar.
- 7.2 Rechnungen des AN sind ausschließlich per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen und werden innerhalb von 18 Tagen nach Zugang der Rechnung bei dem AG fällig.
- 7.3 Der AG kann gegenüber dem AN nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung von dem AN nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 7.4 Der AG ist nicht berechtigt, Rechte aus dem jeweiligen Einzelvertrag abzutreten, es sei denn, der AN stimmt der Abtretung schriftlich zu.

8. Gewährleistung

- 8.1 Von ihm behauptete Mängel der Leistung des AN hat der AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Leistung des AN auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Hat der AN den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Regelung nicht berufen.

Im Rahmen der Geltendmachung seiner Mängelansprüche soll der AG den Mangel möglichst genau beschreiben, um dem AN die möglichst umgehende Erfüllung/Untersuchung bestehender Gewährleistungsansprüche zu ermöglichen.

- 8.2 Mit dem Beginn von Arbeiten zur Prüfung des von dem AG behaupteten Mangels ist ein Anerkenntnis des AN zu seiner Nacherfüllungspflicht nicht verbunden.
- 8.3 Die Gewährleistungsansprüche des AG gegenüber dem AN verjähren innerhalb eines Jahres nach Abnahme der Leistung.
- 8.4. Der AN übernimmt keine Gewährleistung für von dem AG zum Einbau in das Gerät/das Fahrzeug bereitgestelltes Material. Dies gilt auch für Verbrauchsstoffe (z. B. Treibstoffe, Öle, Fette, Gase, Kühl- und Bremsflüssigkeiten).

9. Haftung

- 9.1 Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN, insbesondere für Folgeschäden wie etwa entgangenen Gewinn oder entgangene Nutzungen, sind ausgeschlossen, Das gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AN oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten verursacht worden ist, wobei Ersatzansprüche im letzteren Fall — sofern kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt — auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt sind.
- 9.2 Der AN haftet im Übrigen nicht für eine unverschuldete Beschädigung oder den unverschuldeten Untergang des ihm anlässlich des jeweiligen Einzelvertrages überlassenen Geräts/ Fahrzeugs des AG. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag, Brand, Unwetter, Terrorismus oder Sabotage). Der AN empfiehlt dem AG, sein Gerät/Fahrzeug ausreichend gegen diese Schäden zu versichern.
- 9.3 Der Ausschluss oder die Einschränkung von Schadensersatzansprüchen gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des AN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herrühren.

10. Kündigung

Der AN ist berechtigt, den jeweiligen Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des jeweiligen Einzelvertrages mit dem AG nicht mehr zumutbar ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der AG vertragliche Mitwirkungspflichten, insbesondere solche nach Ziffer 4, trotz Mahnung nicht erfüllt. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben von dieser Regelung unberührt.

11. Compliance

Der AN versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages zwischen ihm und dem AG sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des AG, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.

Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Einhaltung von Recht und Gesetz bei der Durchführung dieses Vertrages zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der AN wird den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.

Verletzt der AN die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

Der AN wird nach besten Kräften darauf hinwirken, dass seine Geschäftspartner, die an den AG Leistungen erbringen, die einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden

12. Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach dem jeweiligen Einzelvertrag ist der Ort der Niederlassung des AN in Herne.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG nach dem jeweiligen Einzelvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung.
- 11.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Einzelvertrag ist, wenn der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Ort der Niederlassung des AN in Herne.